

07.07.04**Antrag****des Landes Baden-Württemberg**

**Elfte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG)
und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)**

Punkt 81 der 802. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 2004

Der Bundesrat möge beschließen, gegen das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes einzulegen.

Begründung:

Der Gesetzesbeschluss belastet große Teile der deutschen Industrie ohne sachliche Begründung über Gebühr. Vor allem eine Einbeziehung anderer Rüstungsgüter außerhalb der Kriegswaffenliste nach Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste lässt zahllose Unternehmen, die Rüstungsmaterial, Zulieferteile zu Rüstungsgütern und Komponenten herstellen, der Genehmigungspflicht bei Veräußerung an Gebietsfremde unterliegen. Dies führt zu zusätzlichen bürokratischen Belastungen und schwierigen Abgrenzungsproblemen, da die relevanten Güter oft nur einen Teil der Produktion ausmachen.

So sinnvoll die in der vom Vermittlungsausschuss vorgeschlagenen Fassung vorgesehene Meldepflicht für Übernahmen und eigentumsmäßige Verflechtungen bei Herstellern von Rüstungsgütern wie z.B. Panzern und U-Booten ist, so wenig erforderlich ist sie bei den Herstellern von anderen Gütern außerhalb der Kriegswaffenliste wie z.B. Kugellagern und Antriebswellen.